



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## Universitätsbibliothek Paderborn

**Tripartita Demonstratio, Worin Augenscheinlich wird  
vorgestellt/ Daß Die Stadt Hildesheim von Jhrem Anfang  
biß hiehin den Herren Bischöffen Als jhren  
Landts-Fürsten/ Gleich anderen Municipal-Städten ...**

**Hildesheim, A[nn]o 1691.**

Evertuntur columnæ ad astruendam urbis exemptionem erectæ.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-38409**

dorzu bey denen wegen Restitution des Stiffts zu Goslar und Braun-  
schweig vorgewesenen Conferentien selbst anerbotten

Numer. 92.

n. 92.

Damenhero cum volenti non fiat injuria, & damnum quod  
quis suâ culpâ sentit, sentire non videatur, dieser objectiunculæ  
dardurch alleine gänzlich abgeholfen:

Damit jedoch ein jeder / deme die Städtische Machinationes  
annoeh ohnbekandt / recht erfahren möge / was eigentlich umb die  
Besetzung der Stadt es vor eine Verwandtnuß habe / so will man über  
das jenige / was allbereits im vorläuffigen getruckten Bericht ge-  
sehen / in Wiederlegung des Städtischen ohnlängst ausgegangenen  
Begen. Berichts eine solche Deduktion im Truck ferner herauf geben/  
die einem jeden der Stadt Unfug und unbegründete Anmassung hand-  
greifflich vorstellen wird.

Vermeinet nun die Stadt / wann sie collectas geben solte / du-  
plici onere übermäßig graviret zu seyn / reddat quæ sunt Principis  
Principi, so werden diese und dergleichen Querelen von selbstem auf-  
hören: Thut sie es nicht? so hat sie ihro selbst desfalls die Schuld  
beyzumessen / und zu betrachten / perditio tua ex te Israël:

Unterdessen aber kan der gnädigster Landts. Fürst und Herz an  
seinen ihne competirenden hohen Regalien und Fürsten. Rechten  
derentwegen keinen Abbruch noch Abgang leyden.

H. VI  
78

*Evertuntur Columnæ ad astruendam Urbis  
exemptionem erectæ.*

**S** machet demnächst der Städtischer Concipist viel We-  
sens von denen in Anno 1642. und 1643 sub Auspiciis Au-  
gustissimi Imperatoris Ferdinandi Tertii gloriosissimæ  
memoriæ aufgerichteten Haupt. und Neben. Recessibus /  
und thut solthanen seinen vermeinten Achillem ferè in quâ-  
vis paginâ seiner Final - Conclusion zu weilen zwey ja wohl gar drey-  
mahl präsentiren.

Nicht weniger provociret er (2.) auff das Instrumentum pa-  
cis Osnabrugo Monasteriensis

Artic. 3. & 16. §. nulli autem civitati.

Und dann (3.) auff die von Sr. Churfürstl. Durchsl. hochsel. Anden-  
ckens bey eingenommener Huldigung der Stadt gethane Fürstl. Zu-  
sage dieselbige nemlich bey ihren Juribus, Privilegiis, Verträgen /  
Hand. Besten / und alten Herkommen zulassen:

Und dieß seynd / si Diis placet, die drey unbewegliche Säu-  
len oder inexpugnabilia adamantina fundamenta, auff welche der  
Stadt Hildesheim Jura ihrer Einbildung nach so fest gegründet / daß  
sie weder der novus fœtus hujus sæculi, welchen Knichen Jus ter-  
ritorii genennet haben solle / noch das von der Stadt dem Herrn Bi-  
schoffen præstirtes Homagium umbstossen könne / ac si cum Virgilio  
somniares.

Lib. 6. Æneidos.

Solido Ex adamante columnæ.

Vis



Vis ut nulla virum, non ipsi excindere ferro  
Cælicolæ valeant, stet ferrea turris ad auras.

Aber was seynd das vor schwache Säulen / zu deren Everlion, des  
Samsons starcke Hand gar nicht vonnöhten / sondern sie können mit  
gar geringer Mühe / ja durch ihre eigene Bawfälligkeit gar leichtlich  
zu Boden gerichtet werden / in Betracht dieselbe auff lauterem Trieb-  
Sand / nemblich eine ganz irrige / und in Ewigkeit nicht erweisliche  
Verjahrung gebawet seynd.

*Columna prima in Recessibus Brunfwicensibus  
fundata corruit.*

**S**ichon nun der Stadt wohl wissend / daß sie verschiedene  
Essential - Stücke der angeregten Braunschw. Haupt - und  
Neben - Recessen nicht gehalten / und daher leicht gedencken  
können / daß an Seithen Ihrer Hoch - Fürstl. Gnaden man  
ihnen die exception non adimpleti contractus mit guter  
Fug obmoviren / und also diesen Vorwürffen dardurch auff einmahl  
abhelffen könnte / so last man dennoch solches für dießmahl an seinen  
Ohrt gestellt / und ist demnächst zwar nicht ohne / daß in gedachten  
Anno 1642. und Anno 1643. errichteten Verträgen *Artic. 20. 21. &  
24. Item Artic. 2. & 18.* einverleibt seye / daß die Stadt Hildesheim  
bey allen und jeden ihren Privilegien / Recht und Gerechtigkeiten / so  
gut oder böse sie dieselbe vorm Jahr 1630. gehabt / erfessen und herge-  
bracht / allerdings unbetrübet gelassen werden solle:

Allein so man den Inhalt und rechten Verstand allsolcher ar-  
ticulorum à capite usq; ad calcem mit gesunder Vermunft ertveget /  
wird man befinden / daß allerseiths ein anders amore pacis nicht be-  
liebet worden / quam uti possidetis & tempore turbarum seu exilii  
Episcopalis possedistis, ita interimistice possideatis, also daß der  
besitzender Theil so lang in momentaneo gelassen werden solle / bis  
ein anders in possessorio ordinario vel petitorio aufgemachet wür-  
de: Innassen solches ex tenore dicti Recessus

*Artic. 20.*

Mehrers hervorleuchtet in formalibus

Wie dann hiemit nochmahls versprochen wird /  
daß die Stadt so wohl ins gemein / bey allen und jeden  
ihren Privilegien / Recht und Gerechtigkeiten / so gut sie  
dieselbe bisdahero gehabt / erfessen / und hergebracht / in-  
sonderheit aber bey dem Exercitio Augustanæ Confessionis  
in allen denen Kirchen und Capellen / in welchen sie das-  
selbe vor der Pappenheimischen Occupation wirklich ge-  
habt / dann auch ihrer Stadt - Schulen / mit allen Pfar-  
rern / Schul - und Kirchen - Dienern / allermassen und  
auff die Weise / wie sie solche zuvor innen gehabt / aller-  
dings unbetrübet verbleiben / darbey geschüzet / auch da  
jemand